

Richtlinie für betreute Praxiszeiten für den Master-Studiengang „Psychologie: HPSTS“ an der Technischen Universität Dresden

verabschiedet am 05.02.14 durch die Fachkommission Psychologie an der Technischen Universität
Dresden

§1 Zweckgebundenheit der betreuten Praxiszeit

(1) Eine betreute Praxiszeit ist ein in das Studium integrierter, durch die Richtlinie für betreute Praxiszeiten in die Studienordnung vom 17.12.2012 und der Prüfungsordnung vom 17.12.2012 geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsabschnitt, der vom Grundsatz her in einer Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 240 Stunden abgeleistet wird und durch Selbststudium und einen Praktikumsbericht flankiert ist.

(2) Die betreute Praxiszeit findet frühestens nach dem Abschluss von 3 der 7 Pflichtmodule im HPSTS statt und ist möglichst außerhalb der TU Dresden abzuleisten. In begründeten Ausnahmefällen kann nach Zustimmung des Praktikumsbeauftragten davon abgewichen werden.

§2 Strukturierung der betreuten Praxiszeit

(1) Eine betreute Praxiszeit ist an einer Praxiseinrichtung abzuleisten. Sie kann somit in Forschungseinrichtungen, in Profit- und Nonprofitorganisationen, in Parteien, Verbänden, Stiftungen, etc. durchgeführt werden.

(2) Die betreute Praxiszeit kann auch im Ausland abgeleistet werden. Voraussetzungen für eine betreute Praxiszeit im nicht deutschsprachigen Ausland sind nachweisbare Sprachkenntnisse, die ein qualifiziertes Arbeiten gewährleisten.

(3) Nach Beginn der betreuten Praxiszeit ist ein Wechsel der Praxisstelle nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag an den Praktikumsbeauftragten möglich, wobei das ursprünglich gewählte Ausbildungsziel in diesem Fall nicht geändert werden sollte.

§3 Wahl der Praxisstelle

Die Suche und Auswahl einer Praxisstelle obliegt den Studierenden. Dabei können sie sich durch den/die Praxisbeauftragte/n des Masterstudiengangs HPSTS beraten lassen. Die Praktikumsinhalte sollten mit den vermittelten Lehrinhalten in den Hauptfächern des Studiengangs HPSTS in direktem Zusammenhang stehen.

§4 Anerkennung der Praxisstelle

(1) Praxisstellen sind Ausbildungspartner der Hochschule. Sie sind Einrichtungen, in denen Psychologen tätig sind oder von ihrer beruflichen Qualifikation her tätig sein können. Die Praxisstellen sind in der Lage, eine qualifizierte Anleitung durch ausgebildetes Personal sicherzustellen.

(2) Die Praxisanleitung erfolgt in der Regel durch Psychologen mit Hochschulabschluss (Uni/FH). In begründeten Fällen ist eine Praxisanleitung durch berufserfahrene Mitarbeiter mit psychologischer Ausbildung der Universität möglich (Co-betreuer), sofern es in der Praxisstelle keinen Psychologen gibt. Dieser wird durch den Studierenden gesucht und vor Praktikumsbeginn benannt.

§5 Dauer der betreuten Praxiszeit

(1) Die Dauer der Praxiszeit beträgt mindestens 240 Stunden. Diese können in Vollzeitform absolviert werden. Die maximale Praktikumsdauer beträgt 3 Monate

(2) Der Studierende ist im Praktikum voll der Arbeitsordnung des Betriebes unterstellt. Ausfallende Arbeitszeit durch Krankheit, Urlaub oder andere Ursachen kann nur in besonders begründeten Fällen auf das Praktikum angerechnet werden. Bei längeren Ausfallzeiten sollte der Studierende die Praktikums-einrichtung um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um die Praktikumszeit vollständig ableisten zu können. Sonderregelungen erfordern die Genehmigung des Prüfungsausschusses HPSTS über den Modulverantwortlichen des Moduls HPSTS-Internship, wobei die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich ist. Die Teilnahme an Bereitschafts-, Wochenend- und Nachtdiensten soll den Studierenden ermöglicht werden, jedoch auf freiwilliger Basis erfolgen. Bei der Teilnahme an Bereitschafts-, Nacht- oder Wochenenddiensten wird die Anleitung des Studierenden durch den jeweils diensthabenden Psychologen übernommen. Nach der Absolvierung solcher Dienste ist ein Freizeitausgleich zu gewähren.

(3) Führen von Studierenden nicht zu vertretende Gründe zu einer Verkürzung der Ausbildungsdauer der betreuten Praxiszeit, so kann auf Antrag des Studierenden durch den/die Praxisbeauftragte in begründeten Fällen eine Anerkennung ausgesprochen werden, wenn das Ausbildungsziel erreicht ist.

§6 Ausbildungsvereinbarung

(1) Das Ausbildungsverhältnis wird durch eine Ausbildungsvereinbarung begründet, die von dem/der Studierenden mit der Praxisstelle schriftlich geschlossen wird.

(2) Durch die Ausbildungsvereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

(3) In der Ausbildungsvereinbarung werden die Dauer der betreuten Praxiszeit, die Rechte und Pflichten der Praxisstelle und der Studierenden nach Maßgabe der §§ 7

und 8 dieser Regelung benannt und ebenso die Person, welche die Praxisanleitung übernimmt.

(4) Die Vereinbarung sollte spätestens 1 Woche nach Beginn der Praxiszeit dem/der Praktikumsbeauftragten zur Zustimmung vorgelegt werden. Eine Aufnahme des betreuten Praxiszeit ohne Zustimmung des/der Praktikumsbeauftragten ist möglich, erfolgt aber auf eigenes Risiko.

(5) Die Studierenden bleiben auch während der betreuten Pflichtpraxiszeit Mitglied der Hochschule mit den Rechten und Pflichten nach Maßgabe der geltenden Ordnungen. Unfallrechtlich erfolgt die Versicherung im Rahmen der Pflichtpraxiszeit über die Hochschule (längere betreute Praxiszeiten sind freiwillig, Versicherungsbedingungen beachten!)

§7 Verpflichtungen der Praxisstelle

Die Praxisstelle verpflichtet sich:

☒ den/die Studierende/n nach den zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben der Ausbildungsvereinbarung auszubilden, auf psychologisch relevante Inhalte zu achten.

☒ den Vordruck „Bescheinigung über ein berufsorientiertes psychologisches Praktikum“ als Tätigkeitsnachweis auszufüllen und dem/der Studierenden zeitnah nach Ende der betreuten Praxiszeit auszustellen. Dieser enthält Informationen über die Dauer (in Arbeitsstunden) und den Inhalt der abgeleiteten praktischen Tätigkeit sowie über die Qualifikation und Position des Betreuers. Eine Leistungsbeurteilung ist nicht erforderlich. Anlage 1 enthält eine mögliche Vorlage für diese Bescheinigung.

☒ den Ausbildungsprozess in der betreuten Praxiszeit durchgängig zu sichern. Dies beinhaltet die Verpflichtung, eine Vertretung zu gewährleisten, sollte die Person, welche die Praxisanleitung übernommen hat, in größerem Umfang ausfallen.

§8 Verpflichtungen der Studierenden

Der/die Studierende verpflichtet sich:

☒ den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen;

☒ die für die Praxisstelle geltenden rechtlichen Bestimmungen und Ordnungen insbesondere Arbeitszeitordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten;

☒ ein Fernbleiben von der Praxisstelle dieser unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen; die Ausbildungsvereinbarung gemäß §6 dieser Richtlinie einzuhalten sowie alle in der Richtlinie betreute Praxiszeiten geforderten Dokumente zur Anerkennung gemäß §9 bei der/dem Praktikumsbeauftragten einzureichen;

☒ in der betreuten Praxiszeit dafür Sorge zu tragen, dass ihr/sein Verhalten den gesetzlichen Vorgaben (z.B. Datenschutz, AGG, Betriebsverfassungsgesetz) und den ethischen Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. und des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. entsprechen.

§9 Praxiszeitbericht

(1) Die Studierenden erstellen am Ende der betreuten Praxiszeit einen ca. 10 seitigen (1,5 zeilig) Bericht.

(2) Der Bericht soll eine Auswertung der betreuten Praxiszeit sein, die eine Darstellung und Zusammenfassung persönlicher (Lern-) Erfahrungen und eine Reflektion der betreuten Praxiszeit mit kritischem Hinterfragen der praktischen (Berufs-)Tätigkeit aus dem Blickwinkel der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten beinhalten.

Als Gliederung wird empfohlen:

☒ Einführung/Beschreibung der Praxiseinrichtung (ca. 1/2 Seite)

- ☐ Darstellung des Tätigkeits-/Aufgabenfeldes (ca. 1/2 Seite)
- ☐ theoretische Sichtung der Literatur eines selbst gewählten thematischen Ausschnitts aus der betreuten Praxiszeit (ca. 3 Seiten)
- ☐ Darstellung der eigenen Vorgehensweise/Erfahrungen für diesen Ausschnitt (ca. 3 Seiten)
- ☐ Diskussion der Praxiserfahrungen auf dem Hintergrund des Literaturkapitels (ca. 3 Seiten)

Auf dem Deckblatt anzugeben sind:

- ☐ Name, Adresse, Matrikelnummer der/des Studierenden,
- ☐ Name, Telefonnummer, Faxnummer, Emailadresse der/des Praxisanleiterin/anleiters,
- ☐ Funktion / Arbeitsbereich der/des Praxisanleiterin/anleiters,
- ☐ Name und Adresse der Praxiseinrichtung, ggf. Webseite,
- ☐ Zeitraum der betreuten Praxiszeit.

(4) Der/die Praktikumsbeauftragte kann auf Antrag des/der Studierenden die Abgabefrist des Praxiszeitberichtes verlängern, sofern die Gründe für die Nichteinhaltung der Frist nicht durch die Studierenden zu verantworten sind.

§10 Anerkennung der betreuten Praxiszeit

(1) Zur Anerkennung der betreuten Praxiszeit müssen folgende Unterlagen und Bescheinigungen fristgerecht eingereicht worden sein:

- ☐ der Ausbildungsvereinbarung nach §6 dieser Richtlinie
- ☐ der Praxiszeitbericht nach §9 dieser Richtlinie
- ☐ Der Tätigkeitsnachweis bzw. eine äquivalente Bescheinigung nach §7 dieser Ordnung (aus der mindestens hervorgehen muss, dass die betreute Praxiszeit mindestens 240 Stunden umfasst, und ein Psychologe als Betreuer tätig war)

(2) Über die Anerkennung der betreuten Praxiszeit entscheidet auf der Grundlage der fristgerecht eingereichten Unterlagen und Nachweise der/die

Praktikumsbeauftragte bis vier Wochen nach Eingang der Unterlagen und kann Nachbesserungen anmahnen.

(3) Entscheidungen des/der Praktikumsbeauftragten des Studienganges HPSTS können auf Antrag der Studierenden vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs überprüft werden.

(4) Eine Berufstätigkeit vor dem Master, die zusammenhängend mindestens 6 Monate ausgeführt wurde, kann auf Antrag (s. Homepage der Fachrichtung) zu einer Anerkennung führen. Noch zu leisten ist in diesem Falle der Reflektionsbericht. Generell für eine Anerkennung sind der Antrag, der Arbeitsvertrag und ein Arbeitsnachweis beim Praktikumsbeauftragten einzureichen.

(5) Bereits vor dem Masterstudiengang absolvierte Praktika können auf Antrag (s. Homepage der Fachrichtung) zur Anerkennung führen, wenn sie durch einen Psychologen betreut wurden, zusammenhängend mindestens 240 Stunden umfassten, die Praktika nicht bereits in einem anderen Studiengang/Studienabschnitt abgerechnet wurden. Noch zu leisten ist in diesem Falle der Reflektionsbericht. Generell für eine Anerkennung sind der Antrag, der Praktikumsvertrag und ein Arbeitsnachweis beim Praktikumsbeauftragten einzureichen, sowie ein Nachweis, dass es sich nicht um eine Doppelabrechnung handelt.

(6) Eine Werkstudententätigkeit ist unter folgenden Punkten ebenfalls anerkennungsfähig: a) §1 Absatz 2 ist erfüllt, b) die Tätigkeit ist im Unternehmen von einem Psychologen betreut, c) sie umfasst den Mindestumfang der 240 Pflichtstunden als Arbeitszeit (nicht als Vertragslaufzeit). Dazu sind ein Antrag, der Werksvertrag und der Arbeitsnachweis des betreuenden Psychologen im Unternehmen einzureichen. Noch zu leisten ist außerdem der Reflexionsbericht“.

§11 Der/die Praktikumsbeauftragte des Studienganges HPSTS

(1) Die Aufgaben des/der Praktikumsbeauftragten werden im Rahmen hauptberuflicher Tätigkeit von einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin des Masterstudiengangs wahrgenommen

(2) Die Aufgaben und Zuständigkeiten des/der Praktikumsbeauftragten bestehen:

bei der Vorbereitung und Entscheidungsfindung der betreuten Praxiszeit:

☐ in der Information über die formalen und inhaltlichen Rahmenbedingungen der betreuten Praxiszeit

☐ individuellen Beratung der Studierenden bei Bedarf

bei der Begleitung und Anerkennung der betreuten Praxiszeit:

☐ in der Anerkennung der absolvierten betreuten Praxiszeit,

☐ in der Pflege von Kontakten zu Praxisstellen und Institutionen, die bereit sind, Studierenden betreute Praxiszeiten anzubieten.

§ 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. April 2014 in Kraft. Sie wird auf der Internetseite der Fachrichtung Psychologie veröffentlicht.

Anhang 1

Bescheinigung über ein berufsorientiertes psychologisches Praktikum

Herr/Frau (Name des Praktikanten/der Praktikantin) hat in unserer Institution ein berufsorientiertes psychologisches Praktikum abgeleistet.

Angaben zur Praktikumseinrichtung:

Name der Institution:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort, außerhalb Deutschlands zusätzlich Land:

Angaben zu Ihrer (der bescheinigenden) Person:

Name:

Funktion innerhalb der Institution:

Psychologe: ja nein (bitte ankreuzen),

bei nein betreuender Psychologe:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

Angaben zum Praktikum:

Dauer:

von: _____ bis: _____ Gesamtstundenzahl: _____

Aufgaben / Tätigkeiten während des Praktikums (zutreffende Buchstaben bitte ankreuzen):

a.

Teilnahme an der Planung, Gestaltung, Durchführung, Auswertung und Ergebnisinterpretation

von **Analyseverfahren** i. w. S. (Arbeitsplatzanalysen, Organisationsdiagnose, Diagnose technischer Systeme) und Methoden der Personaldiagnostik

b.

Beteiligung an der Planung und Vorbereitung psychologischer **Interventionen** (Bsp. Trainings-,

Gestaltungs- oder Beratungsmaßnahmen) sowie an deren Durchführung

c.

Teilnahme an der Planung, Gestaltung, Durchführung, Auswertung und Ergebnisinterpretation

der **Evaluation** psychologischer Interventionen

d.

Beratende psychologische Tätigkeiten bei Prozessen und Interaktionen innerhalb der Institution

oder bei deren Kontakten mit Dritten

e.

Anwendung **forschungsmethodischer Kenntnisse** z.B. beim Design von Erhebungen oder der Datenanalyse

f.

Sonstige psychologische Tätigkeiten (bitte spezifizieren):

g.

Sonstige nichtpsychologische Tätigkeiten (bitte spezifizieren):

Wie hoch schätzen Sie den Anteil psychologischer Tätigkeiten (Punkt a bis f in obiger Aufzählung) an der gesamten Arbeitszeit (in Prozent) %-Angabe

Datum, Ort Unterschrift und Stempel